

Nr.: 117-XVI./2020

■ Dezernat	I – Finanzen, Zentrales Management & Bildung	28.05.2020
■ Beteiligung	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAL)	
■ Verfasser/-in	Müller, Markus	
■ Telefon	07621 410-1470	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	08.07.2020
Kreistag	öffentlich	22.07.2020

Tagesordnungspunkt

Ergebnis der gebührenrechtlichen Nebenrechnung 2019 (Abfallgebührenkalkulation)

Beschlussvorschlag

- 1) Das gebührenrechtliche Ergebnis des Bemessungszeitraums für die Abfallgebühren 2019 wird mit einer Kostenunterdeckung in Höhe von 1.218.151,51 € festgestellt.
- 2) Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass diese Kostenunterdeckung beabsichtigt war und ein gebührenrechtlicher Ausgleich daher nicht möglich ist.
- 3) Die gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Jahre 2016 bis 2018 werden wie folgt korrigiert:

Jahr	Bisher festgestellte Kostenüber (+) /~unterdeckung (-)	Korrekturbetrag 2018	Neues gebührenrechtliches Ergebnis
2016	+ 249.416,06 €	+ 228,00 €	+ 249.644,06 €
2017	+ 422.437,33 €	- 2.258,96 €	+ 420.178,37 €
2018	- 1.640.945,97 €	- 25.143,38 €	- 1.666.089,35 €

- 4) Es wird davon Kenntnis genommen, dass die die Korrekturbeträge aus den Jahren 2016 und 2017 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 2.030,96 € im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen bereits als Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen gebucht sind. Die nachträglich im Vergleich zur durchgeführten Buchung festgestellte Differenz von 6 €

wird wegen Geringfügigkeit erst im Rahmen der Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2020 korrigiert. Die vorhandenen Rückstellungen nach § 14 KAG haben sich daher auf einen Betrag von 634.265,37 € reduziert.

Bezug zum Wirtschaftsplan

■ **Klimawirkung:** positiv neutral negativ keine

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

im Erfolgsplan Aufwand Ertrag einmalig in wiederkehrend

€ €

im Vermögensplan Ausgabe Einnahme einmalig in wiederkehrend

€ € €

Mittelbereitstellung - in EUR -

im Wirtschaftsplan	2019	2020	2021	2022	ab 2023
erforderlich					
geplant					
nicht geplant					

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan):

Begründung

■ Sachverhalt

§ 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) regelt, welche Kosten der Abfallentsorgung über Gebühren abgedeckt werden können. Entsprechend musste nach Abschluss des Kalkulationsjahres 2019 überprüft werden, inwieweit die Annahmen bei der Kalkulation, die zur Festsetzung der Abfallgebühren geführt hatten, tatsächlich eingetroffen sind oder ob sich Kostenüber- oder -unterdeckungen ergeben haben.

Dazu wurde das tatsächliche handelsrechtliche Ergebnis des Jahres 2019 um die periodenfremden Positionen (Aufwand + Ertrag) bereinigt. Die periodenfremden Ergebnisse wurden den entsprechenden Vorjahreszeiträumen zugeordnet. In einem weiteren Schritt wurden die Erträge und Aufwände heraus gerechnet, die nicht Gegenstand der Kalkulation waren. Dies betrifft derzeit im Wesentlichen den Aufwand und den Ertrag, der mit der Aufbereitung der Schlacke auf der Deponie Scheinberg zusammenhängt.

Bei der sich daran anschließenden Bereinigung werden sowohl Aufwand- als auch Ertragspositionen ausgegliedert, die nach den einschlägigen Vorschriften des KAG gebührenrechtlich nicht relevant sind. Zuletzt werden die kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens) hinzugerechnet. Weitere Einzelheiten können der angehängten Tabelle 'Ermittlung Kostenüber- und Kostenunterdeckungen allg. Abfallentsorgung' entnommen werden.

Die periodengerechte Aufteilung der für 2019 ermittelten periodenfremden Positionen (Aufwand + Ertrag) führt zu Änderungen der gebührenrechtlichen Ergebnisse der Vorjahre. Ergebniswirksam in Bezug auf die KAG-Rückstellungen sind jedoch nur die Jahre 2016 und 2017, da für diese Jahre Kostenüberdeckungen festgestellt sind, die korrigiert werden müssen.

In der ebenfalls beiliegenden Übersicht Stand Kostenüber-/unterdeckungen zum 31.12.2019 ergibt sich ein Gesamtbetrag von 634.271,37 €, der zum Stichtag 31.12.2019 noch für Gebührenausschleichsmaßnahmen zur Verfügung steht. Davon ist in der Kalkulation für 2020 eine Auflösung in Höhe von 590.000 € vorgesehen. Der Differenzbetrag ist spätestens in der Gebührenkalkulation 2022 auszugleichen.

Ergebnis.

Die oben dargestellte Berechnungsmethodik führt zu dem Ergebnis, dass sich für das Jahr 2019 eine Kostenunterdeckung in Höhe von 1.218.151,51 € ergibt. Dieser Betrag ist geringer als der in der Gebührenkalkulation 2019 geplante (= in Kauf genommene) Verlust in Höhe von 1.591.627,00 €. Ein in Kauf genommener Verlust kann gebührenrechtlich in den Folgejahren nicht ausgeglichen werden.

Durch die Korrektur der gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2016 und 2017 reduzieren sich die dafür bisher festgestellten Beträge um insgesamt 2.030,96 €. Die Korrektur des Ergebnisses 2018 ist nur deklaratorisch, da die bereits festgestellte Kostenunterdeckung nochmals leicht ansteigt, jedoch nach wie vor geringer ausfällt als ursprünglich geplant.

Marion Dammann
Landrätin

Alexander Willi
Dezernent I

Dr. Silke Bienroth
Betriebsleitung

■ Anlagen

- Anlage 1: Tabelle ,Ermittlung Kostenüber- und Kostenunterdeckungen allg. Abfallentsorgung
- Anlage 2: Übersicht Stand Kostenüber-/~unterdeckungen zum 31.12.2019